

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2016

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Fahrzeugindustrie und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter ab 1.11.2016 (Beilage 1a)

BG	A	2,0%
BG	B-F	1,75%
BG	G-H	1,5%
BG	I - K	1,2%

2. Erhöhung der Ist-Gehälter im selben Ausmaß wie Absatz 1.

2a. Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Gehälter gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch anstelle des unter Punkt 2 angeführten Prozentsatzes von mindestens
 - 3 Stunden 00 Minuten für die BG A
 - 2 Stunden 38 Minuten für die BG B bis F
 - 2 Stunden 15 Minuten für die BG G bis H
 - 1 Stunde 48 Minuten für die BG I bis K
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;

- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß § 12b ermittelten Monatswertes zu zahlen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer sonstigen Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die Gehälter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.11.2016 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist gemeinsam von beiden Betriebsparteien bis 28.2.2017 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Bis zum 31.3.2017 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung zwei Monate die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht schriftlich zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Wird bis 31.3.2017 die Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse schriftlich bekundet haben, die Möglichkeit, bis 16.6.2017 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 16.6.2017 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, sind die Gehälter der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem nächstfolgenden Monatsersten um die kollektivvertragliche Ist-Gehaltserhöhung vom 1.11.2016 entsprechend dem oben festgehaltenen Prozentsatz zu reduzieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt anstelle der Gehaltserhöhung die Freizeitoption.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Gehalt bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestgehalt zum 1.11.2016 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die die Freizeitoption gemäß dem KV-Abschluss mit Gültigkeit ab 1.11.2014 oder 1.11.2015 in Anspruch genommen haben, können diese nach dem Kollektivvertrag vom 1.11.2016 nicht in Anspruch nehmen.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitananspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitananspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß § 12b ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

3. Die Lehrlingsentschädigung wird ab 1.11.2016 wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 1,75%):

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 601,32	€ 804,78
2. Lehrjahr	€ 806,26	€ 1.081,12
3. Lehrjahr	€ 1.091,49	€ 1.344,76
4. Lehrjahr*	€ 1.475,86	€ 1.563,10

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

4. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2016 (Beilage 1b):

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
Mindestens		
€ 53,33	€ 31,63	€ 84,96

5. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 1,75 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 1,0 % ab 1.11.2016 (Beilage 1b). Die innerbetrieblichen Zulagen sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 1,75 % ab 1.11.2016 erhöht.

6. Regelung zum Rahmenrecht

§ 9b wird im Absatz 1 hinzugefügt:

Abweichend davon, gilt für alle übrigen im Abs.1 und 2 genannten Ansprüche:

Elternkarenzen, die nach dem 1.11.2016 geendet haben, werden auf dienstzeitabhängige Ansprüche, zur Gänze angerechnet.

§15 Entlohnung wird in Punkt 61c ergänzt um:

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.

7. Die KV-Parteien halten einvernehmlich fest, dass die neuerliche Vereinbarung der Freizeitoption für den Fachverband der Fahrzeugindustrie im Rahmen dieses KV-Abschlusses auf Grund nachstehend festgelegter Vorgehensweise zur Umsetzung des vereinbarten Arbeitszeitpaketes und auf ausdrücklichen Wunsch der Gewerkschaften zustande gekommen ist.

Die KV-Parteien vereinbaren im Rahmen der „Zukunftswerkstätte Fahrzeugindustrie“ ihre Erfahrungen bei der Erprobung der neuen Arbeitszeitregelungen per 1.7.2016 (§ 4 (4b) und (5)) und der Anwendung der Freizeitoption beginnend mit dem 1. Halbjahr 2017 auszutauschen.

Ziel des Erfahrungsaustausches ist die Weiterentwicklung der kollektivvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit einschließlich der Freizeitoption.

8. Geltungsbeginn: 1.11.2016

Wien, am 07.11.2016

Mindestgehaltstabelle ab 01.11.2016

für den

Fachverband der Fahrzeugindustrie

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.785,03	1.819,62	1.854,21				34,59	
B	1.794,25	1.829,09	1.863,93	1.881,34	1.898,75	1.916,16	34,84	17,41
C	1.917,18	1.954,43	1.991,68	2.010,31	2.028,94	2.047,57	37,25	18,63
D	2.096,36	2.143,23	2.190,10	2.213,55	2.237,00	2.260,45	46,87	23,45
E	2.415,16	2.469,22	2.523,28	2.550,29	2.577,30	2.604,31	54,06	27,01
F	2.704,41	2.783,42	2.862,43	2.901,93	2.941,43	2.980,93	79,01	39,50
G	3.099,59	3.220,44	3.341,29	3.401,72	3.462,15	3.522,58	120,85	60,43
H	3.399,99	3.532,56	3.665,13	3.731,39	3.797,65	3.863,91	132,57	66,26
I	4.147,74	4.309,46	4.471,18	4.552,02	4.632,86	4.713,70	161,72	80,84
I (M III-5%)	3.940,36	4.093,98	4.247,60	4.324,42	4.401,24	4.478,06	153,62	76,82
J	4.558,24	4.736,12	4.914,00	5.002,93	5.091,86	5.180,79	177,88	88,93
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	6.026,10	6.261,27	6.378,84	6.496,41	6.613,98		235,17	117,57

**Fachverband der
Fahrzeugindustrie**

gültig ab 1. November 2016

Reiseaufwandsentschädigung

Taggeld	Nachtgeld	Volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
mindestens	mindestens	mindestens
€ 53,33	€ 31,63	€ 84,96

Messegeld Das Messegeld beträgt pro Kalendertag € 25,21

Trennungskostenentschädigung mind. € 22,89

Zulage für die zweite Schicht gem. § 5a RKV € 0,452
Zulage für die dritte Schicht gem. § 6 RKV € 1,907